



Pfarrerin Agnes von Kirchbach · Foto: Boulogne

Laizismus auf französische Art

DIE LAIZITÄT IST KEINE POSITIV
VERSTANDENE TRENNUNG, SONDERN
EINE EINSCHRÄNKENDE REGULIERUNG

Agnes von Kirchbach

Eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirche wurde in Frankreich 1905 mit einem Gesetz verankert (Loi relative à la séparation des Eglises et de l'Etat), das bis heute den französischen Laizismus reguliert. Das Gesetz wandte sich vor allem gegen die als zu stark empfundenen Machtstrukturen der katholischen Kirche im öffentlichen Bereich: Schulwesen, Gesundheitswesen, Finanzstrukturen, Landbesitz, politische und moralische Beeinflussung durch Predigten etc. Da man aber ein antikatholisches Gesetz nicht rechtfertigen konnte, wurde es so formuliert, dass es auch andere Glaubensgemeinschaften betraf.

Die Trennung zwischen Staat und Kirche ging einher mit der Enteignung aller kirchlichen Gebäude und Besitztümer. Alle kirchlichen Gebäude, die vor 1905 gebaut wurden, sind den Kommunen als Eigentum übertragen worden. Diese sind verpflichtet, die Gebäude zu unterhalten und den Gemeinden für kirchliches und gottesdienstliches Leben zu überlassen. Die Enteignungswelle hatte damals zu einer tiefen Erschütterung in der katholischen Kirche geführt. Das Ergebnis der Enteignung wird heute von der katholischen Kirche allerdings positiv gesehen, denn die Finanzierung der Gebäude wird seitdem ausschließlich von öffentlichen Geldern, also von allen Steuerzahlern unabhängig von ihrem Glauben, übernommen. Da es sich ja im Wesen um ein antikatholisches Gesetz handelte, wurde 1905 größtenteils darauf verzichtet, evangelische Kirchen und Gebäude zu enteignen. Dies hat für die Protestanten zur Folge, dass sie alle Kosten für die Unterhaltung der Gebäude selber tragen müssen. Auf diese Weise hat die katholische Mehrheitskirche bis heute weniger finanzielle Belastungen als die kleinen protestantischen Gemeinden, die es vielfach kaum schaffen, ihre Gebäude instand zu halten. Dachschäden und Wandnässe sind daher häufig bei diesen Gebäuden.

Mit dem Gesetz von 1905 wurden alle Kirchen zu Vereinen umgewandelt. Sie sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre Kompetenzen sind vom Staat klar vorgegeben: Gottesdienst und kirchliche Unterweisung. Alle anderen Aufgabengebiete wie Diakonie, offene Jugendarbeit oder kulturelle Angebote dürfen sie nicht abdecken. Wenn also eine Kirchengemeinde auch in diesen Bereichen ihren von Christus her kommenden Auftrag erfüllen möchte, muss sie unabhängige neue Vereine gründen, die mit eigener Zielsetzung, eigenem Aufsichtsrat und Haushalt arbeiten müssen. Eine finanzielle Unterstützung der nichtkirchlichen Vereine durch den Kirchenverein oder umgekehrt ist strengstens verboten und wird stark kontrolliert. Offiziell dürfen im Rahmen des Gottesdienstes nur Spenden (= Kollekten) für den Kirchenverein selbst erbeten werden, nicht aber für die diako-

nische Arbeit. Diese Gesetzgebung unterlaufen einige Gemeinden, indem bei einer Kontrolle alle Gottesdienstbesucher erklären, der Gottesdienst sei beendet worden, um für dieses oder jenes Projekt Gaben einzusammeln. Anschließend habe der Gottesdienst neu angefangen.

Alle Kosten, die in einer Gemeinde anfallen, werden mit den Spenden der Kirchenmitglieder gedeckt. Die Kollekten finanzieren aber nicht nur die Gebäudeerhaltung vor Ort, sondern auch die Pfarrgehälter, die kirchenleitenden Strukturen, die Ausbildungsstätten, Stipendien und Renten. Die Pfarrgehälter sind für alle gleich (weniger als 800 Euro netto im Monat), egal wie arm oder reich die Ortsgemeinden sind. Die Pfarrer werden von den Gemeinden untergebracht, und wenn der Dienst es nötig macht, muss die Gemeinde ihnen auch einen Dienstwagen zur Verfügung stellen. Damit darf der Pfarrer allerdings keine Privatfahrten machen, auch nicht, wenn er das mit einer Kilometerpauschale abgerechnet würde. Genauso wenig darf ein Pfarrer die Telefonleitung oder den Computer der Gemeinde mit entsprechender Abrechnung für sich selbst nutzen. Umgekehrt ist es jedoch erlaubt, dass der Pfarrer die gesamte Arbeit mit seinem persönlichen Computer leistet.

Die Benachteiligung evangelischer Gemeinden setzt sich bei Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche fort. Wird dort eine Bibelarbeit angeboten, wird die staatliche Anerkennung entzogen. Die Begründung lautet: religiöse Beeinflussung von Minderjährigen. Kinderreiche Familien erhalten somit keine Zuschüsse für ihre Kinder, die an solchen Ferienveranstaltungen teilnehmen. Katholische Ferienlager, wo täglich die Messe gefeiert wird, sind jedoch weiterhin als zuschussfähig anerkannt.

Das Gesetz von 1905 verbietet auch jeglichen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen, natürlich auch Gottesdienste. Geistliche dürfen ein Schulgebäude nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Direktors betreten.

Vor einiger Zeit lud mich der Direktor eines Gymnasiums zusammen mit einem Priester, einem Rabbiner, einem Imam und einer buddhistischen Nonne ein, um vor den Schülern über Religion und Toleranz zu sprechen. Die Schüler haben das sehr gut aufgenommen, doch einige Lehrer haben den Direktor bei der Schulbehörde wegen religiöser Beeinflussung der Schüler angeklagt. Der Direktor musste daraufhin die Schule verlassen.

Die Laizität in Frankreich ist also keine positiv verstandene Trennung, sondern eine einschränkende, bisweilen benachteiligende Regulierung. Sie gründet auf einem tiefen Misstrauen.



„Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ heißt der Wahlspruch des französischen Staates. Seit 1905 gesellt sich „Laïcité“ – Laizismus – oft als vierter Begriff dazu. Foto: Gast-Kellert

Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass es in Frankreich keine Kirchensteuern gibt und dass nirgendwo Angaben zur Religionszugehörigkeit gemacht werden dürfen. In den Kirchengemeinden kennen wir also nur diejenigen Christen, die sich von selbst als solche zu erkennen geben. Es ist daher unerlässlich, sich neue Gesichter beim Gottesdienst zu merken, um diese Menschen sofort zu begrüßen und ihre Adressen aufzuschreiben. Das ist eine wichtige Sonntagsarbeit des Pfarrers.

Eine weitere Konsequenz des Gesetzes von 1905: An den öffentlichen Universitäten gibt es keine theologischen Fakultäten, außer in Straßburg, wo die elsässische Sonderregelung gilt. Die Kirchen müssen ihre eigenen Fakultäten errichten, die Professoren ausbilden und die Studenten begleiten, sowohl inhaltlich als

auch finanziell! Die Studienabschlüsse von Priestern und Pfarrern sind nicht staatlich anerkannt. Der Pfarrer untersteht auch nicht dem Arbeitsrecht und dem dazugehörigen Schutz. Der Staat hat entschieden, dass das Arbeiten für Gott nicht seiner Obhut unterliegt. Die evangelischen Pfarrer haben deshalb kein Recht auf eine regelmäßige medizinische Versorgung, obwohl sie Steuern zahlen. Die katholischen Priester sind besser gestellt, da sie eine eigene Kranken- und Altersversorgungskasse haben. Diese wird übrigens von der allgemeinen Kasse mitbezahlt, sodass die Abgaben der evangelischen Geistlichen am Ende auch zur Versorgung der katholischen Geistlichen beitragen.

Aus diesen Gründen gibt es in den Gemeinden nur selten hauptamtliche Mitarbeiter, Diakone, Jugendarbeiter, Erzieher, Organisten, Küster oder Sekretärinnen. Die Pfarrer sind dafür verantwortlich, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu finden, sie zu begleiten, zu fördern und ihnen Freude an der Arbeit zu vermitteln.

Sie mögen denken: 1905? Das liegt doch weit zurück! Kann man nicht ein neues, gerechteres Gesetz machen? Die katholische Kirche ist allerdings an einer Neuregelung nicht interessiert – ihre bisherigen Privilegien sind zu groß. Auch der Staat möchte es sich nicht mit der katholischen Mehrheit verderben. Dazu kommt noch, dass die Sonderregelungen für den Elsass, Französisch-Guayana und Mayotte aufgelöst werden müssten. Auch das ist eine politische Hürde, die keiner freiwillig angehen will. So ist bisher jede Bitte von protestantischer Seite, das Gesetz zu überarbeiten, folgenlos geblieben.

Agnes von Kirchbach ist Pfarrerin der reformierten Kirche von Frankreich in Saint-Cloud bei Paris. Der Beitrag ist dem Sonderheft des Gustav-Adolf-Blattes „Ich war fremd. Evangelische in Frankreich“ entnommen.



Ich war fremd

EVANGELISCH

IN FRANKREICH

Evangelische Pfarrerin im laizistischen Frankreich, Afrikanerin ohne Papiere oder ehrenamtlicher Helfer im Abschiebegefängnis – Erfahrung mit Fremdsein verbindet die Menschen, die in dem Sonderheft des Gustav-Adolf-Blattes zum Weltgebetstag

der Frauen 2013 zu Wort kommen und ungewohnte Einblicke in die französische Gesellschaft bieten. Das Sonderheft des Gustav-Adolf-Blattes zu Frankreich soll zur Vorbereitung des Weltgebetstags der Frauen 2013 dienen.

Verlag des GAW

48 Seiten, Preis: 4,90 EUR

ISBN 978-3-87593-120-4.

Bestellungen: Tel.: 0341/49062-13, Fax: 0341/4906266, E-Mail: verlag@gustav-adolf-werk.de